

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, Uwe Schulz, Dr. Michael Ependiller, Sebastian Münzenmaier, Bernd Schattner, Kay-Uwe Ziegler, Jörn König und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/3443, 20/4731 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Umfassenden Wirtschafts-
und Handelsabkommen (CETA)
zwischen Kanada einerseits
und der Europäischen Union
und ihren Mitgliedstaaten andererseits
vom 30. Oktober 2016**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) ist seit 2009 verhandelt worden. Die EU-Kommission hat dem Rat der Europäischen Union am 5. Juli 2016 ihre Empfehlung über die Annahme des Abkommens und die vorläufige Anwendbarkeit zugestellt.

Im Rahmen der Unterzeichnung am 30. Oktober 2016 wurden mehrere Erklärungen der CETA-Parteien beschlossen: Zusammen mit dem Abkommenstext wurden eine gemeinsame Auslegungserklärung (JII) der EU und Kanadas und 38 Erklärungen von einzelnen EU-Mitgliedern, der Kommission bzw. des Rates verabschiedet.

Im Oktober 2016 hatte das Bundesverfassungsgericht¹ drei Auflagen für die vorläufige Anwendung des CETA gemacht:

1. Angewendet werden dürfen nur die Teile, die in die alleinige Zuständigkeit der EU fallen. Die vorläufige Anwendung des Schiedsgerichtssystems ist damit ausgeschlossen.

¹ 2 BVR 1368/16, 2 BVE 3/16, 2 BVR 1823/16, 2 BVR 1482/16, 2 BvR 1444/16

2. Die CETA-Ausschüsse müssen demokratisch an die Parlamente der Mitgliedstaaten rückgebunden werden.
3. Deutschland und andere Mitgliedstaaten müssen die vorläufige Anwendung des CETA einseitig kündigen können.

Zur vollständigen Anwendung bedarf es insbesondere für die Teile des Handelsabkommens, welche in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der EU fallen, eines umfassenden Ratifikationsprozesses der nationalen, teilweise auch regionaler Parlamente. Seither haben erst 15 Mitgliedsstaaten² diese Zustimmung erteilt.

Bei dem CETA als gemischtes Abkommen fallen zumindest die Vorschriften zum Investitionsschutz, zur Enteignung und Entschädigung sowie zur Gerichtsbarkeit nicht in die Kompetenz der Europäischen Union. Einer Zuständigkeit der Europäischen Union steht auch Art. 345 AEUV entgegen, wonach die Verträge die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt lassen.³

Die Bundesregierung möchte nun das ausgehandelte Kapitel zum Investitionsschutz zwar unverändert ratifizieren, gleichzeitig aber sicherstellen, „dass notwendige Maßnahmen im Rahmen der Klima-, Energie- oder Gesundheitspolitik nicht von Investoren ausgehebelt werden oder zu Schadenersatzansprüchen führen können.“⁴

Die Bundesregierung plant demnach, nachträglich die materiell-rechtlichen Grenzen der Schutzstandards abzusenken, indem sie mittels einer Interpretationserklärung des Gemischten CETA-Ausschusses die Anwendung des Investitionsschutzes auf Fälle der „direkten Enteignung“ und „Diskriminierung“ zu beschränken versucht.⁵

Art. 8.12 CETA schützt die erfassten Investitionen direkt vor Verstaatlichung oder Enteignung, aber ausdrücklich auch vor indirekten Maßnahmen gleicher Wirkung. Wobei Anhang 8-A klarstellt, dass diskriminierungsfreie Maßnahmen zum Schutz berechtigter Gemeinwohlziele wie öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz keine indirekte Enteignung darstellen.

Ebenso dient Art. 8.10 CETA der gerechten und billigen Behandlung der Investitionen und geht weit über den Schutz vor gezielter Diskriminierung hinaus.

Art. 30.2 Abs. 2 CETA erlaubt es zwar dem Gemischten Ausschuss, in bestimmten Fällen Protokolle und Anhänge des Abkommens zu ändern; dies gilt allerdings ausdrücklich nicht für den Bereich des Investitionsschutzes.

Nach Art. 26.1 Abs. 5 lit. e) CETA kann der Gemischte Ausschuss zwar Auslegungen der Bestimmungen dieses Abkommens vornehmen, die für die eingesetzten Gerichte bindend sind. Doch beschränkt sich diese Befugnis auf die inhaltliche Exegese, so dass „Interpretationserklärungen“, die über die Grenzen der Auslegung der CETA-Bestimmungen hinausgehen und so faktisch den Vertragstext ändern, keine Beachtung bei der Anwendung nach Art. 8.31 CETA finden werden.

Für die von der Bundesregierung beschlossenen Nachverhandlungen im Bereich des Investitionsschutzes gilt daher die rechtsstaatlich gebotene Verfahrensweise des Notifikationsverfahrens nach Art. 30.2 Abs. 1 CETA.

Um die Rechtssicherheit sowohl für private Investoren als auch für die staatlichen Vertragsparteien zu gewährleisten, bedarf es zwingend eines Austausches schriftlicher Vertragsänderungen vor Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten.

² Dänemark, Estland, Finnland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien und Tschechien

³ Vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 9. Februar 2022 - 2 BvR 1368/16

⁴ Pressemitteilung BMWK zum CETA vom 29. August 2022

⁵ Eckpunktepapier „Handelspolitik der Bundesregierung“

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung dem Bundesverfassungsgericht zugesagt hat, dass die Ausschüsse im Rahmen der vorläufigen Anwendung keine Beschlüsse über Bereiche treffen, die in die mitgliedstaatliche Kompetenz fallen.⁶

Damit wäre auch sichergestellt, dass der Deutsche Bundestag schon vor Unterzeichnung über die wesentlichen Vertragsinhalte informiert ist und seine Beteiligungsrechte gewahrt bleiben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Die der Kommission⁷ übergebenen, erörternden Klarstellungen zum Investitionsschutz zur Herbeiführung einer Interpretationserklärung des Gemischten CETA-Ausschusses zurückzuziehen und stattdessen
2. das rechtsstaatlich gebotene Verfahren zur Vertragsänderung nach Art. 30.2 Abs. 1 CETA noch vor Ratifikation zu eröffnen und so
3. die Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages zu wahren und diesen umfassend und fortlaufend über den Stand der Verhandlungen zu informieren.

Berlin, den 29. November 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

⁶ Pressemitteilung Nr. 22/2022 vom 15. März 2022 des Bundesverfassungsgerichtes

⁷ STATEMENT/22/5223 der EU-Kommission vom 29. August 2022

